

Cronenberger Turngemeinde von 1880 e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
2. Zweck des Vereins
3. Mittelherkunft und Mittelverwendung
4. Mitgliedschaft
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Beiträge
7. Organe des Vereins
 - 7.1 Mitgliederversammlung
 - 7.2 Vorstand
 - 7.3 Rechnungsprüfer
 - 7.4 Jugendrat
8. Vereinsjugend
9. Vereinsorganisation
10. Sportbetrieb und Haftung
11. Satzungsänderungen
12. Auflösung des Vereins
13. Datenschutzklausel
14. Inkrafttreten der Satzung

1. Name und Sitz des Vereins/ Geschäftsjahr.

- 1.1 Der im Mai 1880 in Cronenberg gegründete Turnverein führt den Namen:
„Cronenberger Turngemeinde von 1880 e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal- Cronenberg
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.5 Die Anschrift des Vereins ist die jeweilige Anschrift der Geschäftsstelle

2. Zweck des Vereins.

2.1 Der Verein ist ein Turn- und Sportverein, der die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielseitigkeit, auf möglichst breiter Grundlage, ausschließlich zu gemeinnützigen und sozialen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung betreibt. Er will die körperliche, geistige und seelische Erziehung seiner Mitglieder fördern, und zwar durch die planmäßige Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Übungen, Wettkämpfen und Leistungen, insbesondere im Bereich von Turnen und Gymnastik, Fitness, Handball und Tischtennis.

2.2 Der Verein ist unabhängig, überparteilich, religionsneutral und weltanschaulich tolerant. Jedes Amt im Verein ist gleichermaßen sowohl Frauen als auch Männern zugänglich. Die sprachlichen Fassungen von Satzung und Ordnungsregelungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

2.3 Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

2.4 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW, sowie im Handballkreis Wuppertal Niederberg, im Handballverband Niederrhein, im Westdeutschen Handballverband, in der Sporthilfe e.V., im Stadtsportbund Wuppertal, im Turnverband Wuppertal und im Westdeutschen Tischtennisverband. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Stadtsportbundes an.

3. Mittelherkunft und Mittelverwendung.**3.1 Mittelherkunft**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Sponsoring
- d) öffentliche Zuschüsse und Fördermittel
- e) operative Überschüsse aus wirtschaftlichem Zweckbetrieb
- f) Kapitalerträge und sonstige Erträge aus dem Vereinsvermögen

3.2 Mittelverwendung

3.2.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Ausgaben müssen ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere besteht kein Anspruch auf gebildetes Vereinsvermögen im Falle des Ausscheidens.

3.2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Tätigkeiten im Verein begünstigt werden.

3.2.3 Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch sorgfältige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu belegen.

3.2.4 Der Verein kann Vorständen, Übungsleitern und Organisatoren eine Aufwandsentschädigung zahlen oder auch Trainer und Berater beauftragen. Auf eine übliche und angemessene Vergütung ist besonderer Wert zu legen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive und passive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) jugendliche Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Annahme der Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied hat sich einer Abteilung anzuschließen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.2 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zur Wahl zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über die Ernennung zum Ehrenmitglied ab.

4.3 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre) können nicht zum Vorstand gewählt werden und haben kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht bei der Mitgliederversammlung. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder werden im Vorstand durch den/die Jugendwart/in, der/die von den jugendlichen Mitgliedern gewählt wird, vertreten. Näheres regelt die Jugendordnung.

4.4 Ende der Mitgliedschaft.

4.4.1 Austritt durch Kündigung.

Die Mitgliedschaft endet zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung muss bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin eingegangen sein. Die Beitragspflicht endet erst mit dem jeweiligen Austrittstermin.

Die Kündigung der Mitgliedschaft jugendlicher Mitglieder muss durch den/die gesetzlichen Vertreter erfolgen.

4.4.2 Ende der Mitgliedschaft durch Tod:

Verstirbt ein Mitglied endet automatisch die Mitgliedschaft.

4.4.3 Ausschluss von Mitgliedern.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Mitteilung. Das Mitglied verliert alle Rechte. Alle im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

Ausschlussgründe sind:

- Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses.
- Grober Verstoß gegen die Satzung und/oder die Ordnungen des Vereins.
- Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins.
- Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.

4.5 Beschwerde bei Ablehnung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein oder bei Ausschluss eines Mitglieds kann diese Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich eine Überprüfung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Die Hauptversammlung beschließt dann mit einfacher Mehrheit über die Beschwerde. Bis dahin erfolgt keine Aufnahme, bzw. ruht die Mitgliedschaft bei Ausschluss.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte

5.1.1 Alle volljährigen Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Alle volljährigen Mitglieder können in die jeweiligen Organe des Vereins gewählt werden.

5.1.2 Das aktive und passive Wahl- und Abstimmungsrecht bei Wahlen und Abstimmungen der Vereinsjugend und zur Wahl des Jugendrates kann in der Jugendordnung abweichend geregelt werden. Auch eine anderweitige Regelung zur Übertragung des Stimmrechts ist in diesem Zusammenhang möglich. Der Jugendwart muss jedoch immer volljährig sein.

5.1.3 Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen, im Rahmen der Übungsstunden und Wettbewerbsveranstaltungen. Sind vom Vorstand Eintrittsgelder, Startgebühren, Teilnahmegebühren oder ähnliches festgelegt, sind diese auch von Mitgliedern zu entrichten.

5.2 Pflichten

5.2.1 Beitragszahlungspflicht

Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu zahlen.

5.2.2 Ordnungspflicht

Jedes Mitglied hat die Satzung und alle sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen zu beachten, sowie den Anweisungen der Übungsleiter Folge zu leisten. Die Interessen des Vereins sind zu beachten. Der Ruf des Vereins ist zu wahren.

6. Beiträge

6.1 Beitragshöhe und Fälligkeit

Die Höhe und Fälligkeiten der Beiträge, Umlagen und Gebühren wird in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres zu den Beitragshöhen, Umlagen und Gebühren sowie zu Fälligkeiten und Zahlungsart regelt die jeweilige von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

6.2 Der Vorstand ist berechtigt, besonders aus sozialen Gründen, Mitglieder von der Beitragspflicht vorübergehend zu befreien oder deren Beitrag, bis auf jederzeitigen Widerruf, zu ermäßigen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

7.3 Die Rechnungsprüfer

7.4 Der Jugendrat

7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Dies sind die Jahreshauptversammlung sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit. Ausnahmen sind Änderungen des Vereinszwecks, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Hier gelten die gesetzlichen Regelungen bzw. die Regelungen unter Punkt 11 und Punkt 12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

7.1.1 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat in der Regel im ersten Quartal eines Jahres stattzufinden. Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- a) Vorlage und Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in nach Ablauf seiner/ihrer Amtsperiode
- d) Entlastung der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstands

Alle zwei Jahre zudem:

- f) Vorstandswahlen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder/innen, Beisitzer/innen und Schriftführer/in.

7.1.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese kann vom Vorstand jederzeit bei Vorliegen besonderer Umstände einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einberufung muss spätestens innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung erfolgen.

7.1.3 Einberufungsfrist und Tagesordnung

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 5 Wochen einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung und die Einladung ist den Mitgliedern in geeigneter Form, nach Entscheidung des Vorstands durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, durch E-Mail Versand, schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Cronenberger Woche und dem Cronenberger Anzeiger zu übermitteln.

7.1.4 Fristgerechte Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung

Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung sind mit einer Frist von drei Wochen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Die Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind den Mitgliedern so schnell wie möglich, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in geeigneter Form, nach Entscheidung des Vorstands durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, durch E-Mail Versand, schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Cronenberger Woche und im Cronenberger Anzeiger, vorzulegen.

7.1.5 Versammlungsleitung und Wahlen

Der/die erste Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, im Verhinderungsfall beider ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung bis zum Punkt Entlastung/Abwahl des geschäftsführenden Vorstands. Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Danach übernimmt ein Wahlleiter, der zuvor von der Versammlung gewählt wurde, für die Neuwahl der/des 1. Vorsitzenden die Leitung der Versammlung.

Gewählt wird durch Handaufheben oder Stimmkarte, sofern nicht die Mitgliederversammlung auf Antrag anderes beschließt. Kandidieren mehrere Mitglieder für dasselbe Amt, so finden geheime Wahlen statt.

Bewerber bzw. die zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Erreicht kein/e Bewerber/in die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Blockwahlen sind zulässig. Stimmzettel sind aufzubewahren.

7.2 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

7.2.1 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung und der Beachtung der bei Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand kann Vollmachten erteilen.

7.2.2 Der erweiterte Vorstand: Der erweiterte Vorstand besteht aus drei Beisitzer/innen und den jeweiligen Abteilungsleitern. Die Beisitzer werden mit Sonder- oder Leitungsaufgaben betraut, wobei eine/r der Beisitzer/innen die Aufgaben des/der Schriftführer/s/in übernimmt. Die weitere Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstands vorgenommen.

Die Abteilungsleiter/innen vertreten die Abteilungen im Vorstand. Der/die Jugendwart/in bekleidet die Position eines Abteilungsleiters. Beisitzer/innen und Abteilungsleiter haben Vorschlags- und Stimmrecht bei Vorstandssitzungen, jedoch keine Befugnis den Verein zu vertreten oder Verträge abzuschließen, es sei denn, für einen Vertragsabschluss liegt eine Vollmacht des geschäftsführenden Vorstands vor, die zumindest durch Beschlussfassung dokumentiert wird. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

7.2.3 Wahlperiode und Vorstandswahlen

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Abteilungsleiter werden direkt von den Abteilungen gewählt. Die Abteilungsversammlungen haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie werden von der Abteilungsleiter/n/innen einberufen und geleitet. Die Wahlen haben ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erfolgen. Ist die Abteilungsleitung verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes die Einberufung und Leitung der Versammlung.

7.2.4 Ausscheiden und/oder Abberufen eines Vorstandsmitgliedes

7.2.4.1 Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

7.2.4.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitgliedes/der bleibt der Vorstand noch solange geschäftsfähig, solange noch ein Beisitzer und zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Amt sind. Andernfalls ist vom Restvorstand binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungs- oder Neuwahl einzuberufen. Bis dahin hat der Restvorstand die zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs unabwendbaren Maßnahmen durchzuführen.

7.2.5 Vereinsmittel, Kredite, Bürgschaften, Mietverträge, Anstellungsverträge, außerordentliche Geschäftsvorfälle.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Geldmittel bereit zu stellen. So kann er insbesondere über die Einstellung von Übungsleitern und deren Vergütung, über zweckgebundene Mittelzuweisung an einzelne Abteilungen und über zweckgebundene Zuschüsse zu Veranstaltungen entscheiden.

Der geschäftsführende Vorstand kann kurzfristige Verbindlichkeiten wie z.B. Getränkelieferungen für Vereinsfeste und ähnliche Verbindlichkeiten mit kurzer Laufzeit über maximal 5.000 € eingehen. Zudem kann er Mietverträge abschließen, z.B. zur Anmietung von Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle oder den Übungsbetrieb.

Die Aufnahme von Darlehen/Krediten, die über eine Höhe von 5.000 € hinausgehen, die Übernahme von Bürgschaften, An- und Verkauf von Immobilien oder deren Belastung, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

7.2.6 Der Vorstand kann Vollmachten erteilen.

7.2.7 Berichtspflichten.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und einen Finanzbericht vorzulegen, zudem einen Bericht zu Rücklagen und Planung des laufenden Jahres.

7.2.8 Der Vorstand ist gemäß § 26 BGB ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand kann eine steuerlich zulässige Ehrenamtszuschale vergütet werden, soweit die Mittel des Vereins dies zulassen und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

7.2.9 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr statt.

Für die Einladungen und Fristen gelten die Regelungen gemäß 7.1.4 entsprechend.

Mindestens drei Vorstandsmitglieder können mit Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Eilbedürftigkeit ist auch eine Beschlussfassung in elektronischer oder telefonischer Form zulässig.

Der Vorstand ist gehalten, möglichst einstimmig zu beschließen. Gleichwohl reicht zur Beschlussfassung eine einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Zumindest die geschäftsordnungsgemäßen Feststellungen und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom

Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

7.3 Kassen- und Rechnungsprüfung

7.3.1 Die Mitgliederversammlung wählt je eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf, jeweils für 2 Jahre. Die Wahl eines Mitglieds dieses Gremiums hat jeweils in unterschiedlichen Jahren zu erfolgen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.

7.3.2 Die Rechnungsprüfer/ innen prüfen die wirtschaftliche Geschäftsführung, die Konten und die Kassen des Vereins. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

7.4 Jugendrat

Die Vereinsjugend (Punkt 8.) wählt einen Jugendrat, dem der/die Jugendwart/in vorsteht. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend als Abteilungsleiter/in im Vorstand. Der/die Jugendwart/in muss volljährig sein.

Der Jugendrat als Vertretung der Vereinsjugend verfolgt und unterstützt die Aufgaben der Jugendpflege und Jugendarbeit im Verein.

Der Jugendrat verwaltet die Vereinsjugend selbstständig und entscheidet über die Verwendung der vom Vorstand zugewiesenen Mittel und zweckbestimmter Spenden, sowie sonstiger zweckbestimmter und eigener eingeworbenen Spenden der Vereinsjugend.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem geschäftsführenden Vorstand mit den entsprechenden Belegen nachzuweisen.

Weitere Regelungen enthält die Jugendordnung. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Die Bestimmungen der Satzung sind auch für die Vereinsjugend/den Jugendrat verbindlich. Die Jugendordnung wird vom Vorstand erstellt.

8. Vereinsjugend

Die CTG Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder- und Jugendlichen des Vereins, die am 31.12. des jeweiligen Jahres das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gehört ein volljähriges Mitglied noch weiterhin einer Jugendmannschaft/Jugendgruppe an, so bleibt es weiterhin Mitglied der Vereinsjugend ungeachtet seiner Mitgliedschaft als Erwachsener mit dem entsprechenden Stimmrecht und der Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung. Die Übungsleiter der Jugendgruppen/Jugendmannschaften gehören ebenfalls der Vereinsjugend an. Der Jugendwart hat die Stellung eines Abteilungsleiters.

9. Vereinsorganisation

Die Organisation des Vereins wird durch die Vereinsordnung, die Beitragsordnung und die Jugendordnung festgelegt.

Die jeweils gültige Vereinsordnung, mit Organigramm, wird vom Vorstand beschlossen. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Der Sportbetrieb wird von den Abteilungsleitern verantwortlich geleitet

und organisiert. Sie verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel eigenständig, in Absprache mit den jeweiligen Übungsleitern und legen dem geschäftsführenden Vorstand darüber Rechenschaft ab.

Zweckgebundene Spenden, erwirtschaftete Überschüsse aus Veranstaltungen und sonstige Überschüsse aus Einnahmen werden vom Vorstand den Mitteln der Abteilungen zur Verfügung gestellt. Alle selbstständig eingeworbenen Einnahmen sind mit Vorlage der Belege für Einnahmen und Kosten dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Spenden und Überschüsse sind auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie regelt die Höhe der Beiträge sowie möglicher Umlagen und Gebühren, die Fälligkeiten und die Zahlungsart.

Die jeweilige Jugendordnung wird vom Vorstand beschlossen. (Siehe Punkt 7.4)

Änderung der Ordnungen sind interne Maßnahmen, die von der Mitgliederversammlung (Beitragsordnung) oder vom Vorstand (Vereinsordnung und Jugendordnung) geändert werden können.

10. Sportbetrieb und Haftung

10.1 Sportbetrieb.

Die Organisation des Sportbetriebes obliegt den Abteilungsleitern. Sie beauftragen die jeweiligen Übungsleiter mit der Durchführung. Den Anordnungen der zuständigen Übungsleiter ist Folge zu leisten.

Die Benutzung der Turn- und Spielstätten ist nur zu den festgesetzten Zeiten und bei Anwesenheit eines /einer Übungsleiters/Übungsleiterin gestattet. Jede unerlaubte Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und unter Ausschluss der Vereinshaftung.

10.2 Haftung von Vereinsmitgliedern und/oder Organmitgliedern und/oder besonderen Vertretern.

Vereinsmitglieder haften gegenüber dem Verein bei Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 31a und § 31b des BGB.

Handelt ein Organmitglied/besonderer Vertreter/ Mitglied im Auftrag des Vereins, so wird der Verein die Person von der Verbindlichkeit freistellen, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10.3 Jedes Mitglied haftet jedoch dem Verein für grob fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden.

10.4 Alle Veranstaltungen im Namen des Vereins bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

10.5 Haftung des Vereins.

10.5.1 Der Verein und seine Organe haften gegenüber den Mitgliedern nicht für beim Sportbetrieb oder anderen Vereinsveranstaltungen abhanden gekommene Gegenstände, Geld und Wertsachen oder für Sachschäden an persönlichen Gegenständen, soweit kein Verschulden des Vereins vorliegt.

10.5.2 Sport- und Wegeunfälle.

Sportunfälle sowie Unfälle auf den Wegen von und zu den Sportveranstaltungen, Sportstätten und Sitzungen sind über den Landessportbund NRW in der jeweils gültigen Fassung versichert.

Unfälle sind innerhalb von 48 Stunden dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

Unfälle mit Todesfolge sind sofort zu melden.

11. Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits bei Einladung in der Tagesordnung enthalten war.

12. Auflösung des Vereins

12.1 Beschlussfassung zur Auflösung.

Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.2 Vermögensbindung.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal, die unmittelbar und ausschließlich dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

12.3 Liquidatoren bei Vereinsauflösung.

Die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren bestellt.

13. Datenschutzklausel

13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

13.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten ;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind ;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt ;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

13.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

14. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung an die Stelle der bisherigen Satzung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.11.2015 beschlossen. Mit Eintrag in das Vereinsregister wird die Satzung wirksam. Gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen unwirksam.

Wuppertal, den 26.11.2015

1. Vorsitzende/r
Bärbel Vitt

2. Vorsitzende/r
Christine Huß

Finanzvorstand
Katrin Höffgen